

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bienstädt

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl.Nr. 5, 2010, S.114) und des § 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 2008 Seite 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. 2009 Seite 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. 2009 Seite 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bienstädt in seiner Sitzung am 26. August 2010 folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bienstädt

beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der Punkt „2. Sachkostentarif“ in der Anlage 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze bei Pflichtleistungen der Feuerwehr Bienstädt) erhält folgende Fassung:

„2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten und Arbeitsstundenkosten. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Streckenkosten und Ausrückestundenkosten werden für das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 berechnet.“

2. Der „Punkt 2.1 Streckenkosten“ in der Anlage 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze bei Pflichtleistungen der Feuerwehr Bienstädt) erhält folgende Fassung:

„2.1 Streckenkosten

Für das Löschfahrzeug TLF 16/25 werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

Die Kosten pro Kilometer Wegstrecke betragen

2,75 €“

3. Der Punkt „2.2 Ausrückestundenkosten“ in der Anlage 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze bei Pflichtleistungen der Feuerwehr Bienstädt) erhält folgende Fassung:

„2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für das Löschfahrzeug TLF 16/25

125,00 €

berechnet.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bienstädt tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bienstädt, den 16.11.2010


Kalaming
Bürgermeisterin

